B.pl 71C
A 3

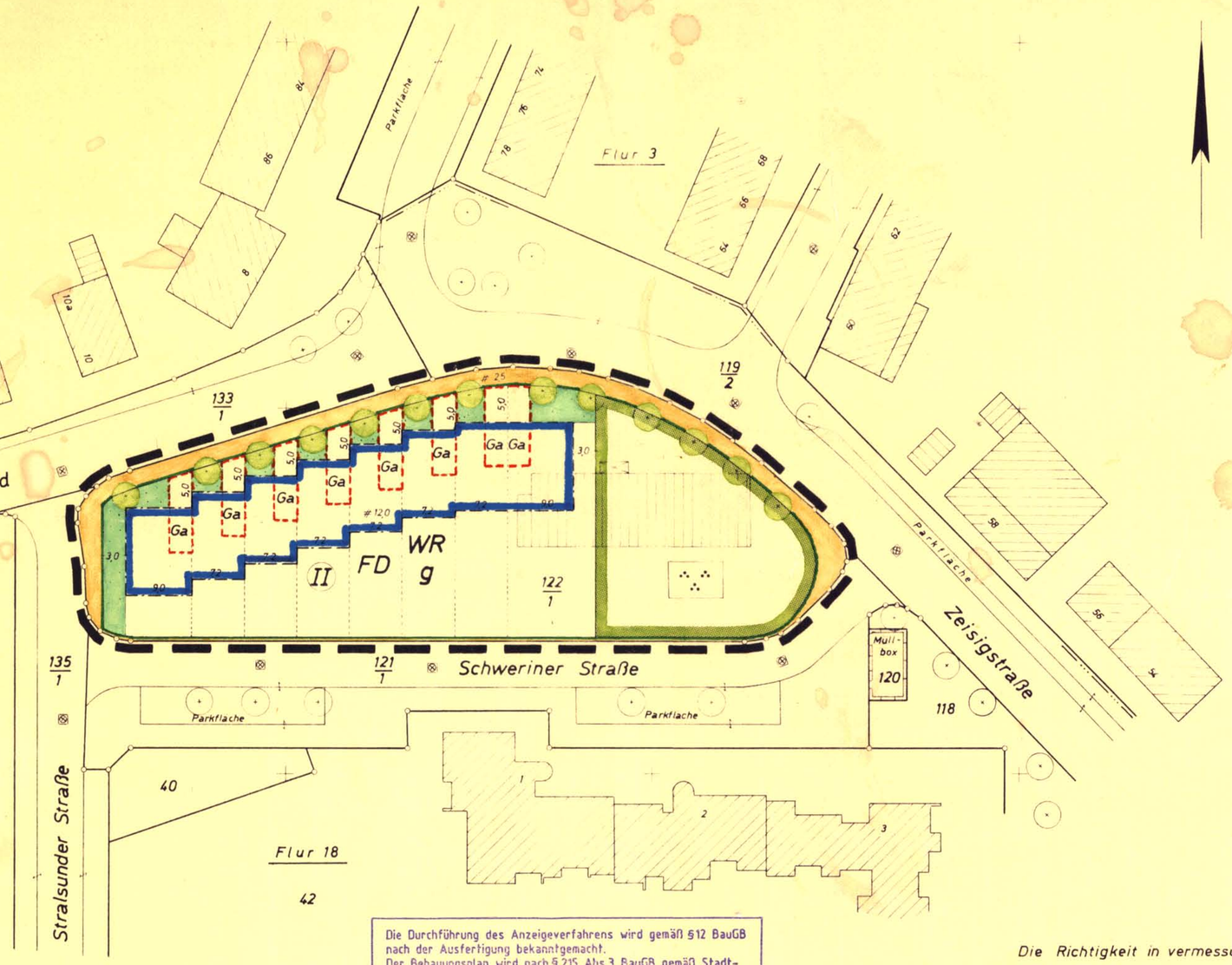

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird gemäß §12 BauGB nach der Ausfertigung bekanntgemacht.
Der Bebauungsplan wird nach § 215 Abs.3 BauGB gemäß Stadtratsbeschluß vom 30.9.1993 rückwirkend zum 23.11.1979 in Kraft gesetzt.

Ausgefertigt:
Koblenz, 1.2.1994

Stadtverwaltung Koblenz
Oberbürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung ist am 2.2.1994 erfolgt.

Koblenz, 2.2.1994

Stadtverwaltung Koblenz
Im Auftrage
Stadtamtmann

Die Richtigkeit in vermessungstechnischer Hinsicht wird hiermit bescheinigt.
Koblenz, den 25.1.1978

Öffentl. best. Verm.-Ing.

STADT KOBLENZ

Änderungsplan Nr. 3 zum Bebauungsplan Nr. 71c
(Verbindlicher Bauleitplan)

BAUGEBIET: Flugfeld Koblenz-Karthause

GEMARKUNG: Koblenz
FLUR: 18
MASSTAB 1: 500

STADTVERWALTUNG KOBLENZ

Koblenz, den 29.3.1979

Beigeordneter — PLANUNGSAMT — Oberbaudirektor

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 29.3.1979 dem Entwurf des Planes mit seiner Begründung zugestimmt.
Der Entwurf des Planes mit Begründung hat gemäß §2a(6) des Bundesbaugesetzes-BBauG- i.d.F.v. 18.8.1976 (BGBl I S. 2256) in der Zeit vom 14.5.1979 bis 15.6.1979 ausgelegen.
Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht.
Über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken hat der Stadtrat am ~~30.8.1979~~ beschlossen.
Soweit die Bedenken und Anregungen berücksichtigt wurden ist der Plan entsprechend geändert.

Koblenz, den 20.9.1979

Stadtverwaltung Koblenz
Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan ist gemäß §10 BBauG durch den Stadtrat am 30.8.1979 als Satzung beschlossen worden.

Koblenz, den 20.9.1979

Stadtverwaltung Koblenz
Oberbürgermeister

Der Bebauungsplan ist gemäß §11 BBauG mit Bescheid vom 8. NOVEMBER 1979 - 429-06 - genehmigt worden.

Koblenz, den 8. NOV. 1979

Bezirksregierung Koblenz
BEZIRKSREGIERUNG KOBLENZ
i.A.
OBERBAUPAT

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 12 BBauG am 22.11.1979 ortsüblich bekanntgemacht.
Am 23.11.1979 ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

Koblenz, den 23.11.1979

Stadtverwaltung Koblenz
Oberbürgermeister

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG sowie § 1 Abs. 1 bis 3 der Baunutzungsverordnung i.d.F.v. 15.9.1977 -BauNVO-)

- 1.1 Wohnbauflächen §1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO — W
- 1.11 Kleinsiedlungsgebiete §2 BauNVO — WS
- 1.12 Reine Wohngebiete §3 BauNVO — WR
- 1.13 Allgemeine Wohngebiete §4 BauNVO — WA
- 1.2 Gemischte Bauflächen §1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO — M
- 1.21 Dorfgebiete §5 BauNVO — MD
- 1.22 Mischgebiete §6 BauNVO — MI
- 1.23 Kerngebiete §7 BauNVO — MK
- 1.3 Gewerbliche Bauflächen §1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO — G
- 1.31 Gewerbegebiete §8 BauNVO — GE
- 1.32 Industriegebiete §9 BauNVO — GI
- 1.4 Sonderbauflächen §1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO — S
- 1.41 Sondergebiete, die der Erholung dienen §10 BauNVO — SW
- 1.42 Sonstige Sondergebiete, z.B. Hochschul-, Klinik-, Kur-, Hafen- oder Ladengebiete §11 BauNVO — SO

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG sowie § 16 Abs. 2 und § 17 BauNVO)

- 2.1 Zahl der Vollgeschosse (Z) z.B. III als Höchstgrenze
  zwingend z.B. (III)
- 2.11 Firsthöhe über der natürlichen oder festgesetzten Geländehöhe z.B. FH 17,10 m
- 2.12 Traufhöhe über der natürlichen oder festgesetzten Geländehöhe z.B. TH 14,85 m
- 2.13 Lichte Höhe der Durchfahrt z.B. LH 3,70 m
- 2.14 Lichte Weite der Durchfahrt z.B. LW 5,00 m
- 2.2 Grundflächenzahl z.B. 0,4 oder z.B. GRZ 0,4
- 2.3 Geschossflächenzahl z.B. (0,7) oder z.B. GFZ 0,7
- 2.4 Baumassenzahl z.B. 3,0 oder z.B. BMZ 3,0

3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG und §§ 22 und 23 BauNVO)

- 3.1 Offene Bauweise — o
- 3.11 Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig — E
- 3.12 Nur Hausgruppen zulässig — H
- 3.13 Nur Einzelhäuser zulässig — A
- 3.14 Nur Doppelhäuser zulässig — A
- 3.2 Geschlossene Bauweise — g
- 3.3 Baulinie
- 3.4 Baugrenze
- 3.5 Grundstücksgrenzen: vorhanden / vorgeschlagen
- 3.6 Baugestaltung: Flachdach FD; Satteldach SD; Walmdach WD; Dachneigung z.B. D 23° D<23° flacher als D>23° steiler als
  Firstrichtung

4. BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
(§9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)

Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf

- Verwaltungsgebäude — Kirche
- Schule — Hallenbad
- Krankenhaus — Kindertagesstätte
- Theater — Kindergarten
- Jugendheim, Jugendherberge — Schutzraum
- Post — Feuerwehr

6. VERKEHRSFLÄCHEN
(§9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

- 6.1 Straßenverkehrsflächen
- 6.11 Besondere Straßenarten: Hochstraße, Tunnelstraße
- 6.12 Unterteilung der Straßenflächen: Fahrbahn, Gehweg, Radweg (RW), Parkstreifen, Parkbucht, Baumstreifen, Mittelstreifen, Straßenbegleitgrün
- 6.13 Wege: Fußweg, Fußgängertunnel, Fußgängersteg (FST)
- 6.14 Straßenbahn und Staatsschnellbahn: oberirdisch, unterirdisch
- 6.15 Besonderheiten: Durchgang, Durchfahrt, Unterführung, Arkade, Treppe, Rampe, Zufahrtsverbot, Ausfahrtsverbot, Zu- und Ausfahrtsverbot
- 6.16 Maßzahl (z.B. 25)
- 6.2 Öffentliche Parkflächen (P)
- 6.3 Straßenbegrenzungslinie, Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

7. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN
(§9 Abs. 1 Nr. 12 u. 14 BBauG)

Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

- Elektrizitätswerk — Fernheizwerk
- Gaswerk — Wasserwerk
- Wasserbehälter — Umspannwerk
- Umformerstation — Brunnen
- Pumpwerk — Kläranlage
- Müllbeseitigungsanlage — Trafostation (T)
- Gasdruckreglerstation (G)

8. FÜHRUNG VON VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN
(§9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG)

- Leitungsstraße
- Freileitung mit Masten
- Schutzstreifen (mit m-Angabe) Stromspannung z.B. 110kV (10 / 110kV / 10)
- 8.1 Versorgungs- und Abwasserleitungen
- Elektrizitätsleitungen (E)
- Gasleitung (G)
- Fernwarmeleitung (FH)
- Abwasserleitung (A)
- Fernmeldeleitung (F)
- Fernölleitung (Öl)
- Wasserleitung (W)

9. GRÜNFLÄCHEN
(§9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)

- Grünflächen
- Parkanlage — Dauerkleingärten
- Zeltplatz — Sportplatz
- Badeplatz — Spielplatz
- Friedhof
- 9.1 Bäume: Bäume zu erhalten, Bäume zu pflanzen

10. WASSERFLÄCHEN
(§9 Abs. 1 Nr. 16 BBauG)

- Wasserflächen, Hafen

11. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN
(§9 Abs. 1 Nr. 17 BBauG)

- 11.1 Flächen für Aufschüttungen
- 11.2 Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

12. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
(§9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG)

- 12.1 Flächen für die Landwirtschaft
- 12.11 Flächen für Erwerbsgärtnereien
- 12.2 Flächen für die Forstwirtschaft
- 12.3 Flächen für Land- und Forstwirtschaft

13. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- 13.1 Flächen für Stellplätze oder Garagen (§9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 BBauG)
  - Stellplätze — St
  - Garagen — Ga
  - Gemeinschaftsstellplätze — GSt
  - Gemeinschaftsgaragen — GGa
- Stellplätze — St
- Gemeinschaftsstellplätze — GSt
- Garagen mit entsprechenden Baulinien oder -grenzen — Ga
- Gemeinschaftsgaragen mit entsprechenden Baulinien oder -grenzen — GGa
- Tiefgaragen — TGa
- 13.2 Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen (§9 Abs. 1 Nr. 9 BBauG) — Hotel
- 13.3 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- 13.4 Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke (§9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG)
- 13.5 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§16 Abs. 5 BauNVO)
- 13.6 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9 Abs. 7 BBauG)
- 13.7 Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen (§9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG)
- 13.8 Böschungsflächen: z.B. Damm, z.B. Einschnitt

14. KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- 14.1 Umgrenzung der Flächen, die dem Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen (§9 Abs. 6 BBauG) — D
- Naturschutzgebiet — N
- Dem Landschaftsschutz unterliegende Flächen — L
- 14.2 Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen (§9 Abs. 6 BBauG)
- Wasserschutzgebiet — W
- Quellenschutzgebiet — Q
- Überschwemmungsgebiet — Ü
- 14.5 Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, sowie Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind (§9 Abs. 5 BBauG)
- 14.6 Flächen für Bahnanlagen (§9 Abs. 6 BBauG)
- 14.7 Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr (§9 Abs. 6 BBauG)
- Flughafen
- Landeplatz
- Segelfluggelände
- 14.8 Seil- oder Schwebebahn
- 14.9 Hubschrauberlandeplatz
- 14.10 Umgrenzung der Gebiete oder Anlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen (D)
- Vorgarten (Bepflanzung als Schmuckgrün gem. §9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG)
- private Grünfläche
- Flächen für Gemeinschaftsanlagen (gem. §9 Abs. 1 Nr. 22 BBauG)
- Flächen für Abfallbehälter (M)
- Gebäude mit Angabe der vorhandenen Vollgeschosse (keine Festsetzung gem. Ziffer 2)
- Vollgeschoßzahl: Ausnahme kann im Einzelfall zugelassen werden (§17 Abs. 5 BauNVO) II (A)
- zusätzliches Vollgeschoß im Dachraum zulässig (gem. §2 Abs. 4 LBauO) (D)
- zusätzliches Vollgeschoß im Keller zulässig (K)

VERMESSUNGSTECHNISCHE UND TOPOGRAPHISCHE SIGNATUREN

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Gesetzliche Überschwemmungsgrenze
- Hecke
- Zaun
- Mauer
- Vorhandene Wohngebäude
- Vorhandene öffentliche Gebäude (Rathaus)
- Vorhand. Wirtschaftsgebäude
- Baum
- Anschlagsäule
- Normaluhr
- Denkmal
- Hydrant, oberirdisch
- Hydrant, unterirdisch
- Schieberkappe, Wasser
- Kappe, Gas
- Kanalschacht
- Straßensinkkasten
- Elektr. Laterne
- Wasserschacht
- Bildstock, Feldkreuz
- Umformer
- Kabelschacht, Kabelkasten
- Schaltkasten
- Holzmast
- Fernsprechhäuschen
- Stahlrohrmast
- Eisenbetonmast
- Stahlgittermast

Gebäude die aus der Luftbildmessung übernommen, bzw. die ohne Grenzuntersuchung eingemessen wurden.

Weitere Signaturen siehe Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Rheinland-Pfalz!

siehe Text zum Bebauungsplan